



**Vorzeitige Rücknahme des Mangelfacherlasses 2007.82
ses rechtswidrig
Verwaltungsgericht folgt der GEW**

Die allgemeine Ausnahme von der laufbahnrechtlichen Höchstaltersgrenze (sog. Mangelfacherlass vom 22.12.2000) ist durch Erlass des MSW vom 23.06.2006 vorzeitig aufgehoben worden und sollte letztmalig für den Abschluss des Einstellungsverfahrens zu Beginn des Schuljahres 2006/2007 gelten. Ursprünglich sollte die Ausnahmeregelung bis zum Abschluss des Einstellungsverfahrens zu Beginn des Schuljahres 2007/2008 gelten.

Bereits mit Schreiben vom 31.08.2006 wandte sich die GEW NRW an das Schulministerium und wies darauf hin, dass die Verkürzung der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung in unzulässiger Weise in schützenswerte Vertrauenspositionen der Betroffenen eingreift und dass in besonderer Weise die sog. Seiteneinsteiger/innen betroffen sind, die noch zum 15.08.2005 eingestellt worden sind. Denn mit Erlass vom 15.06.2005 (211-1 12.03 03 – 973) stellt das MSJK des Landes NRW (jetzt MSW) ausdrücklich klar, dass die Ausnahmeregelung von der laufbahnrechtlichen Höchstaltersgrenze „insbesondere mit Blick auf die Seiteneinsteiger, die in diesem Jahr zum 15.08.2005 eingestellt werden,“ wie folgt auszulegen ist: „Die Ausnahmeregelung gilt bis zum Abschluss des Einstellungsverfahrens zu Beginn des Schuljahres 2007/2008.“

Urteil des VG Düsseldorf

Nun hat das Verwaltungsgerichts Düsseldorf (nach der Pressemitteilung vom 05.12.07) mit Urteilen vom 20. November 2007 – 2 K 1313/07 – u.a. den Klagen von vier 41 bis 45 Jahre alten sog. Seiteneinsteigern stattgegeben, mit der sie ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe begehren. Es handelt sich um sog. Seiteneinsteiger mit abgeschlossener anderweitiger Berufsausbildung. Nach erfolgreicher Qualifizierung in einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und Ablegen der zweiten Staatsprüfung wurden sie entgegen ihrer Erwartung nicht in ein Beamtenverhältnis auf Probe, sondern in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis übernommen, weil sie die laufbahnrechtliche Höchstaltersgrenze von 35 Jahren überschritten hatten.

Nach Auffassung des Gerichts haben die Kläger trotz Überschreitens der Altersgrenze einen Anspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, weil sie im Vertrauen auf die Fortgeltung des Mangelfacherlasses als Seiteneinsteiger ihren bisherigen Beruf aufgegeben, sich einer Fortbildung nebst Aus- und Abschlussprüfung unterzogen und Einkommenseinbußen in Kauf genommen hätten, um in das Beamtenverhältnis übernommen zu werden. Auch stehe nicht fest, in welchem Umfang überhaupt Haushaltsmittel eingespart würden, wenn ältere Lehrer statt im Beamtenverhältnis im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Gegen das Urteil kann Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden.

Musterschreiben der GEW

Die GEW stellt ihren Mitgliedern unter www.gew-nrw.de, Recht & Gesetz, Beamtenrecht, Einstellung (nach der Anmeldung mit der Mitgliedsnummer) einen Musterwiderspruch zur Verfügung. Das Ministerium hat auf Betreiben der GEW mit Schreiben vom 14.09.2007 dem Aussetzen der Widerspruchsverfahren zugestimmt, so dass der Fortgang der Verfahren dann abgewartet werden kann, wenn die Bezirksregierung das Verfahren tatsächlich aussetzt. Dies bietet sich insbesondere für die Fallkonstellation an, in der es sich nicht um sog. Seiteneinsteiger handelt, die zum 15.08.2005 eingestellt worden sind.

Hinweis für Personalräte:

Für den Personalratswahlkampf 2008 sollte dieser Erfolg der GEW – wir haben die Klagen unterstützt und initiiert – werbewirksam verwertet werden. Dies ist u.a. ein weiterer Grund die GEW-Personalräte und nicht SCHALL zu unterstützen.

Beispiel für Werbespruch:

GEW-Erfolg beim Kampf um die Höchstaltersgrenze! Verwaltungsgericht folgt der GEW – Rücknahme des Mangelfacherlasses war rechtswidrig! Seminaristen müssen doch verbeamtet werden!